VERORDNUNG (EWG) Nr. 1382/80 DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1980

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 486/80 betreffend die Berechnung der Beträge zur Senkung der Eingangsabgaben für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean für den am 2. Juni 1980 beginnenden Zeitraum

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 435/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten (1), insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 486/80 der Kommission (2) wird die Senkung der Eingangsabgaben im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 unter Berücksichtigung der Abschöpfungen sowie der Währungsausgleichsbeträge berechnet, die in der Woche vor der Woche gelten, in welcher das Vierteljahr beginnt, für das der Senkungsbetrag berechnet ist.

Es ist angebracht, von der vierteljährlichen Festsetzung der Beträge und den Bestimmungen über den Bezugszeitraum für die Berechnung dieses Betrages abzuweichen, wenn unter anderem der Übergang von einem Wirtschaftsjahr zum nächsten dies erforderlich macht. Dabei sind die aufgrund der neuen Preise berechnete Abschöpfungsbeträge und Währungsausgleichsbeträge zu berücksichtigen.

Der Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81 wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1031/80 des Rates (3) auf den 2. Juni 1980 festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 486/80 wird der Senkungsbetrag für die Eingangsabgaben für Rindfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 für den am 2. Juni 1980 beginnenden Zeitraum festgesetzt und aufgrund der am gleichen Tag gültigen Abschöpfungen und Währungsausgleichsbeträge errechnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 2. Juni 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 55 vom 28. 2. 1980, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1980, S. 22.
(3) ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1980, S. 2.